

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes	
<ul style="list-style-type: none"> ○ 1.1.1 Sind der Schulleitung die Aufgaben im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zur Gewährleistung eines sicheren Schulbetriebes bekannt? 	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in Bildungseinrichtung trägt grundsätzlich der zuständige Unternehmer. Dieser hat alle erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit zu ergreifen. Maßnahmen sind dann erforderlich, wenn hierdurch Gefährdungen für die Beschäftigten abgewendet werden können. Erforderliche Maßnahmen sind den staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften zu entnehmen.</p> <p>Die Zweiteilung der Verantwortung im Schulbereich in den so genannten äußeren und inneren Schulbereich hat direkten Einfluss auf die präventiven unternehmerischen Aufgaben im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.</p> <p>Im äußeren Schulbereich liegt die Verantwortung beim zuständigen Sachkostenträger der Schule. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass durch sichere Gestaltung, Unterhaltung und Wartung der Baulichkeiten, Einrichtungen und Geräte Unfälle und Gefährdungen vermieden werden.</p> <p>Im inneren Schulbereich liegt die Organisationsverantwortung beim Kultusministerium und den nachgeordneten Schulaufsichtsbehörden.</p> <p>Die Verantwortung für die Organisation und Gewährleistung eines sicheren Schulbetriebs obliegt den Schulleiterinnen und Schulleitern Erlass vom 15.Oktober.2009 „Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz an Schulen“ ABl. 10/09 I.2- 651.220.020-5 Gült. Verz. Nr. 7200)</p> <p>Zu den Aufgaben der Schulleitung gehört es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ursachen von Schulunfällen zu ermitteln und Maßnahmen zu deren Vermeidung zu ergreifen, • Mängel an Schulgebäuden oder schulischen Einrichtungen unverzüglich dem Sachkostenträger anzuzeigen und auf schnelle Beseitigung hinwirken, • durch schulinterne organisatorische und personelle Maßnahmen und Regelungen den Sicherheitsstatus der Schule zu fördern und zu verbessern, • eine wirksame Erste Hilfe zu organisieren, • Lehrkräfte, sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schülerinnen und Schüler regelmäßig in Sicherheitsfragen zu unterweisen bzw. zu sicherheitsgerechtem Verhalten anzuhalten. 	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen DGUV Vorschrift 1 Erlass vom 15.Oktober 2009 „Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz an Schulen“; ABl. 10/09 I.2- 651.220.020-5 Gült. Verz. Nr. 7200)</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes	
o 1.1.2 Werden über schulinterne Regelungen Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes berücksichtigt?	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Um den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule für alle Beteiligten transparent zu machen und wirksam zu gestalten, müssen schulinterne Regelungen und Anordnungen auf deren Relevanz hinsichtlich des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes überprüft und ggf. verändert werden.</p> <p>Die Schulleitung kann beispielsweise für die Schule mittels Hausrecht, in Absprache mit dem Sachkostenträger, Zugangsregelungen für bestimmte Personengruppen (externe Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Betreuungskräfte, Handwerker, Schulfremde) festlegen, um hierdurch die Sicherheit der Beschäftigten und Schülerschaft zu erhöhen.</p> <p>Über Nutzungsordnungen für Außenanlagen und Schulhöfe, die Erstellung und Kontrolle von Aufsichtsplänen oder die Vereinbarung regelmäßiger Sicht- und Funktionsprüfungen für Spielbereiche oder Spielgeräte können Sicherheitsstandards für schulische Einrichtungen erhöht werden.</p> <p>Über eine Fachraumordnung kann sicherheitsgerechtes Verhalten (Tragen von persönlicher Schutzausrüstung, Nutzung von Hautschutzmitteln, sicherheitsbewusster Umgang mit Maschinen) verpflichtend geregelt und gefördert werden..</p> <p>Mittels Hallenordnungen können Zugangsregelungen für Sportstätten festgelegt oder verbindliche Regelungen, z. B. über das Tragen von Schmuck und Piercing durch Schülerinnen und Schüler während des Sportunterrichts getroffen werden.</p>	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fachraumordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Chemie ➤ Biologie ➤ Physik ➤ Technik/Werken ➤ Informatik ➤ Kunst ➤ Fotolabor ➤ Hauswirtschaft/ Lehrküche ➤ Hauswirtschaft/ Textilgestaltung ➤ Hygieneplan <p>Fundstellen</p> <p>ArbSchG DGUV Vorschrift 1 DGUV Information 202-044 DGUV Information 202-048</p> <p>Bezugsquellen</p> <p><i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes	
<ul style="list-style-type: none"> ○ 1.1.3 Sind der Schulleitung und den Lehrkräften die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für den Arbeits- und Gesundheitsschutz und die einschlägigen Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften bekannt? 	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Für den Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen sowie die Gewährleistung eines sicheren Schulbetriebs ist die Schulleitung verantwortlich. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, bestehen verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote.</p> <p>Alle Schulaufsichtsbehörden haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benannt, die der Schulleitung und mit dem Arbeitsschutz befassten Personen in den Schulen als Ansprechpartner für den Arbeitsschutz zur Verfügung stehen. Schulen, Sicherheitsbeauftragte der Schulen, Personalvertretungen, Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, kommunale Schulträger sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit können sich für allgemeine Anfragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz an diese Ansprechpartner wenden. Schulleitungen können in Einzelfällen auch Beratung beim zuständigen Unfallversicherungsträger, der Unfallkasse Hessen, erhalten. Die regionalen Ansprechpartner sind auf deren Homepage unter der Rubrik "Schulportal" aufgeführt.</p> <p>Weiter hat das Land Hessen mit der medical airport service GmbH (mas) Verträge über die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung abgeschlossen. Bei entsprechendem Bedarf kann sich die Schulleitung an die zuständigen Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit wenden.</p> <p>Damit sich auch die Beschäftigten über den Arbeits- und Gesundheitsschutz informieren können, hat die Schulleitung diese über die oben genannten Ansprechpartner zu informieren und die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften an geeigneter Stelle bekannt zu machen bzw. auszulegen.</p>	<p>Arbeitshilfen UKH „Schulportal“: www.schulportal-hessen.de</p> <p>Fundstellen DGUV Information 202-058 Erlass vom 15. Oktober 2009 „Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz an Schulen; ABI 10/09 I.2- 651.220.020-5 Gült. Verz. Nr. 7200</p> <p>Verzeichnis der betreuenden Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit von Medical Airport Service GmbH (MAS)</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes

- 1.1.4 Wurde in der Schule eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt und dokumentiert?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet Schulen, alle erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zum Wohle der Beschäftigten zu treffen, diese auf Wirksamkeit zu prüfen, ggf. auf Veränderungen zu reagieren und Anpassungen vorzunehmen (§ 3 ArbSchG).</p> <p>Im Rahmen einer Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) müssen Gefährdungen und Belastungen an Lehrerarbeitsplätzen erkannt, bewertet und geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt werden (§ 5 ArbSchG). Gefährdungsbeurteilungen sind an bestehenden oder neu eingerichteten Arbeitsplätzen als Erstanalyse durchzuführen.</p> <p>Die Gefährdungsbeurteilung ist (z. B. bei Änderungen im Betrieb) fortzuschreiben. Wegen der Zerteilung der Verantwortung im Schulbereich sollte die arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung von der Schule und vom Sachkostenträger gemeinsam durchgeführt werden.</p> <p>Im Bereich der Schulen wurde die Verantwortung für die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen im inneren Schulbereich den Schulleiterinnen und Schulleitern übertragen (§ 13 ArbSchG,).</p> <p>Die Art und Weise der personenbezogenen Gefährdungsbeurteilung ist für alle Schulen durch das Kultusministerium einheitlich festgelegt.</p> <p>Für die arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung stehen verschiedene Checklisten zur Verfügung.</p> <p>Innerhalb ihres Wirkungsbereiches sind die Schulleiterinnen und Schulleiter verpflichtet, Ziele zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten festzulegen und notwendige Maßnahmen durchzuführen bzw. zu veranlassen.</p> <p>Die Schulleitung kann geeignete Personen in die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung einbinden und diesen Teilaufgaben und Befugnisse übertragen.</p> <p>Die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen hat konkret und schriftlich zu erfolgen. Hierfür in Frage kommen z. B. schulische Führungskräfte (stv. Schulleitung, Abteilungs- oder Fachbereichsleitung), sicherheitsbeauftragte Lehrkräfte, Ersthelferinnen und Ersthelfer, Mitglieder der Personalvertretung und der Schwerbehindertenvertretung.</p> <p>Die Organisations- und Aufsichtsverantwortung verbleibt grundsätzlich bei der Schulleitung.</p>	<p>Arbeitshilfen Gefährdungsbeurteilung Beurteilung zu Psychischen Belastungen</p> <p>Fundstellen ArbSchG DGUV Vorschrift 1 BetrSichV</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes	
Erläuterung	Weitere Informationen
<ul style="list-style-type: none">o 1.1.6 Werden sicherheitstechnische Mängel unverzüglich den verantwortlichen Personen gemeldet? <p>Regelmäßige Betriebsbegehung und Besichtigung stellen für den Unternehmer (Schulleitung, Sachkostenträger) ein geeignetes Mittel zur sicheren Gestaltung und dem sicheren Betrieb von Schulen dar.</p> <p>Aufgrund der individuell festgelegten Intervalle, können diese routinemäßigen Besichtigungen immer nur eine "Momentaufnahme" des aktuellen Sicherheitszustandes der Schule liefern.</p> <p>Schulen, deren Gebäude, Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte unterliegen jedoch ständigen Veränderungen. Dies schließt nicht aus, dass zwischen den regelmäßig durchgeführten Schulbegehungen sicherheitstechnische, organisatorische oder verhaltensbedingte Mängel und Gefährdungen auftreten.</p> <p>Damit die Verantwortlichen in solchen Fälle schnell reagieren können, müssen solche Mängel unverzüglich den verantwortlichen Personen (Schulleitung, Sachkostenträger) gemeldet werden.</p> <p>Im Rahmen der Aufsichts- und Fürsorgepflicht sind Lehrkräfte an Schulen verpflichtet, sichtbare und erkannte Mängel an die Schulleitung zu melden.</p> <p>Zu den wichtigsten Aufgaben der Schulleitung gehört entweder die Beseitigung eines erkannten Mangels (sofern dies den inneren Schulbereich betrifft, z. B. bei organisatorischen oder verhaltensbedingten Mängeln) oder die unverzügliche Meldung an den zuständigen Sachkostenträger, sofern der Mangel den äußeren Schulbereich betrifft.</p> <p>Die Beseitigung von Mängeln an Baulichkeiten oder Einrichtungen obliegt dem zuständigen Sachkostenträger.</p> <p>Zwischen Sachkostenträger und Schulleitung muss die weitere Vorgehensweise bis zur Beseitigung des Mangels abgesprochen werden, damit die Schulleitung entsprechende innerbetriebliche Anweisungen erteilen kann.</p>	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen DGUV Vorschrift 1</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A1 Innerer Schulbereich ○ 1.1.7 Werden bei sicherheitstechnischen Mängeln geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen?	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Ein Mangel an einer Einrichtung, einem Arbeitsmittel, einem Arbeitsverfahren oder Arbeitsablauf liegt vor, wenn z. B. die Schutzeinrichtung oder das Schutzsystem in ihrer Funktion beeinträchtigt sind.</p> <p>In Schulen ist dies beispielsweise der Fall, wenn im naturwissenschaftlichen Unterricht Dämpfe nicht ausreichend abgesaugt werden können, im Werkstattbereich notwendige Schutzeinrichtungen (z. B. Not-Aus-Einrichtungen) fehlen oder Sportgeräte (z. B. Kleinfeldtore) nicht gegen Kippen gesichert sind.</p> <p>Geeignete Schutzmaßnahmen können technischer, organisatorischer oder personen- bezogener Art sein. Bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen ist die Reihenfolge und Priorität der zu treffenden Maßnahmen, in Abhängigkeit zum tatsächlich vorhandenen Gefährdungspotential, entscheidend.</p> <p>Erste Priorität hat die Vermeidung oder Beseitigung der Gefährdungen und Belastungen. Ist dies nicht möglich, haben technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen, personen- oder verhaltensbezogenen Maßnahmen.</p> <p>Aufgrund der Zuteilung der Verantwortung in Schulen ist für die Vermeidung oder Beseitigung rein baulicher oder technischer Mängel der zuständige Sachkostenträger verantwortlich. Aus diesem Grund muss der Sachkostenträger von der Schulleitung vor der Festlegung von Schutzmaßnahmen hinzugezogen werden. Falls erforderlich, ist gemeinsam eine Prioritätenliste bzw. ein Zeitraster für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen zu erstellen.</p> <p>Sofern Nutzungseinschränkungen oder Nutzungsverbote für bestimmte Baulichkeiten, einzelne Einrichtungen, Geräte oder Räume zur Gewährleistung der Sicherheit von Beschäftigten oder Schülerinnen und Schüler erforderlich sind, muss die Schulleitung, in der Regel in Absprache mit dem Sachkostenträger, entsprechende Maßnahmen treffen.</p> <p>Defekte Einrichtungen und Geräte dürfen bis zur Beseitigung des Mangels nicht mehr benutzt werden.</p> <p>Bei Gefahr für Leib und Leben (Gefahr im Verzug) müssen Schutzmaßnahmen unmittelbar getroffen werden.</p> <p>Organisatorische, personen- oder verhaltensbezogenen Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren Schulbetriebs kann die Schulleitung selbstständig treffen.</p>	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen DGUV Vorschrift 1 BetrSichV</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes	
<ul style="list-style-type: none"> o 1.1.8 Weist die Schulleitung bei der Vergabe von Aufträgen den Auftragnehmer darauf hin, dass anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln sowie Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden? 	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Durch die frühzeitige Beachtung sicherheitstechnischer Vorgaben (bereits in der Planungsphase), kann einerseits gewährleistet werden, dass die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten sowie Schülerinnen und Schüler durch diese Baulichkeiten, Einrichtungen, Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe nicht gefährdet und andererseits teure Nachbesserungen vermieden werden.</p> <p>Aus diesem Grunde hat der Unternehmer bei der Erteilung eines Auftrages, Einrichtungen zu planen, zu bauen, zu ändern, in Stand zu setzen oder Arbeitsverfahren zu planen bzw. zu gestalten, dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, dass neben dem Stand der Technik auch die Vorschriften und Regelwerke des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu beachten sind.</p> <p>Gleiches gilt auch für Aufträge zu Beschaffungen, Prüfungen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten</p> <p>Einschlägige Anforderungen sind den staatlichen Vorschriften (Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung etc.) sowie dem Regelwerk der zuständigen Unfallversicherungsträger (UVV "Grundsätze der Prävention"; UVV "Schulen" etc.) zu entnehmen.</p> <p>Erfolgt die Auftragvergabe durch den zuständigen Sachkostenträger, so sollte die Schulleitung, sofern sie von der Auftragsvergabe Kenntnisnahme erhält, darauf hinweisen, dass entsprechende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber zu treffen sind.</p> <p>Wird die Bau- oder Umbaumaßnahme, die Beschaffung, Prüfung oder Wartung im Rahmen der Budgetierung durch die Schulleitung vorgenommen, muss diese sicherstellen, dass die einschlägigen Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes eingehalten werden.</p> <p>Werden Aufträge an Fremdfirmen erteilt (z. B. Reinigungsfirmen), so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass auch die Fremdfirmen die erforderlichen Arbeitsschutzbestimmungen in der Schule einhalten. Bei Reinigungsarbeiten ist z. B. festzulegen, wer die Arbeiten beaufsichtigt.</p>	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen</p> <p>ArbStättV BetrSichV GefStoffV DGUV Vorschrift 1 DGUV Vorschrift 81</p> <p>Bezugsquellen</p> <p><i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes	
○ 1.1.9 Werden bei Beschaffung und Investitionen Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes berücksichtigt?	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Damit in Schulen gültige Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften umgesetzt, erforderliche Sicherheitsstandards eingehalten und gleichzeitig unnötige Kosten vermieden werden, müssen im Vorfeld anstehender Investitionen und Beschaffungen auch sicherheitsrelevante Aspekte berücksichtigt werden.</p> <p>Der Gesetzgeber trägt diesem präventiven Ansatz dadurch Rechnung, dass er die verantwortlichen Unternehmer dazu verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen zur Beschaffung von Arbeitsmitteln (Maschinen, Geräte, Werkzeuge), Ausrüstungen (z. B. Sportgeräte) und Arbeitsstoffen (z. B. Chemikalien, biologische Arbeitsstoffe) sowie für Prüfungen, Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten, dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, im Rahmen seines Auftrages die für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägige Anforderungen einzuhalten.</p> <p>Beispiele hierfür stellen die Beschaffung von Maschinen und Geräten (z. B. Holzbearbeitungsmaschinen für den Werkunterricht, elektrische Geräte für den Physikunterricht), die Anschaffung von Ausrüstungen (z. B. Sportgeräte) oder die Beschaffung und der Einbau von Einrichtungen (z. B. Abzüge, Absaugungen, Gefahrstoffschränke) dar.</p> <p>Hierbei sollte grundsätzlich auf Qualität geachtet werden.</p> <p>Ein wichtiges Qualitätsmerkmal für die Beschaffer ist die Einhaltung verbindlicher Sicherheitsstandards (z. B. das Vorhandensein erforderlicher Notaus- und Schutzeinrichtungen, die Gewährleistung notwendiger Absaugleistungen, Luftwechsel etc.).</p> <p>Die beschaffende Behörde oder Person sollte sich vor dem Kauf einer Maschine oder Einrichtung nach den gültigen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen erkundigen. Informationen hierüber sind dem einschlägigen Regelwerk oder der gültigen Normung zu entnehmen. Orientierungshilfen zu Qualitätskriterien können u. a. Gütesiegel (z. B. GS-Zeichen, TÜV-Stempel), Kennzeichnung nach DIN VDE oder DVGW sowie CE- Kennzeichnung liefern.</p>	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen BetrSichV GefStoffV DGUV Vorschrift 1</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes	
<ul style="list-style-type: none"> ○ 1.1.9 Werden bei Beschaffung und Investitionen Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes berücksichtigt? 	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Damit in Schulen gültige Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften umgesetzt, erforderliche Sicherheitsstandards eingehalten und gleichzeitig unnötige Kosten vermieden werden, müssen im Vorfeld anstehender Investitionen und Beschaffungen auch sicherheitsrelevante Aspekte berücksichtigt werden.</p> <p>Der Gesetzgeber trägt diesem präventiven Ansatz dadurch Rechnung, dass er die verantwortlichen Unternehmer dazu verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen zur Beschaffung von Arbeitsmitteln (Maschinen, Geräte, Werkzeuge), Ausrüstungen (z. B. Sportgeräte) und Arbeitsstoffen (z. B. Chemikalien, biologische Arbeitsstoffe) sowie für Prüfungen, Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten, dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, im Rahmen seines Auftrages die für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägige Anforderungen einzuhalten.</p> <p>Beispiele hierfür stellen die Beschaffung von Maschinen und Geräten (z. B. Holzbearbeitungsmaschinen für den Werkunterricht, elektrische Geräte für den Physikunterricht), die Anschaffung von Ausrüstungen (z. B. Sportgeräte) oder die Beschaffung und der Einbau von Einrichtungen (z. B. Abzüge, Absaugungen, Gefahrstoffschränke) dar.</p> <p>Hierbei sollte grundsätzlich auf Qualität geachtet werden.</p> <p>Ein wichtiges Qualitätsmerkmal für die Beschaffer ist die Einhaltung verbindlicher Sicherheitsstandards (z. B. das Vorhandensein erforderlicher Notaus- und Schutzeinrichtungen, die Gewährleistung notwendiger Absaugleistungen, Luftwechsel etc.).</p> <p>Die beschaffende Behörde oder Person sollte sich vor dem Kauf einer Maschine oder Einrichtung nach den gültigen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen erkundigen. Informationen hierüber sind dem einschlägigen Regelwerk oder der gültigen Normung zu entnehmen. Orientierungshilfen zu Qualitätskriterien können u. a. Gütesiegel (z. B. GS-Zeichen, TÜV-Stempel), Kennzeichnung nach DIN VDE oder DVGW sowie CE- Kennzeichnung liefern.</p>	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen BetrSichV GefStoffV DGUV Vorschrift 1</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes

- 1.1.10 Werden prüfpflichtige und überwachungsbedürftige Anlagen, Einrichtungen und Arbeitsmittel entsprechend den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig geprüft?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Prüfbedürftige Anlagen, Einrichtungen und Arbeitsmittel in der Schule müssen vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen geprüft werden.</p> <p>Die Art, der Umfang und die Fristen erforderlicher Prüfungen sind dem staatlichen Regelwerk (z. B. der Betriebssicherheitsverordnung für prüfpflichtige und überwachungsbedürftige Anlagen und Arbeitsmittel), den Unfallverhütungsvorschriften (z. B. für elektrische Anlagen und Betriebsmittel) oder entsprechenden Herstellerangaben (z. B. für Geräte und Maschinen) zu entnehmen.</p> <p>Sofern für bestimmte Anlagen, Einrichtungen und Arbeitsmittel keine speziellen Prüffristen vorgegeben sind, kann eine Gefährdungsbeurteilung entsprechende Hinweise liefern.</p> <p>Für erforderliche Prüfungen von Anlagen, Einrichtungen und Arbeitsmitteln liegt die Verantwortung grundsätzlich beim zuständigen Sachkostenträger als Eigentümer und Betreiber der Schule.</p> <p>Er hat dafür Sorge zu tragen, dass erforderliche Prüfungen von Baulichkeiten, Einrichtungen und Geräten durchgeführt bzw. verbindliche Prüffristen eingehalten werden.</p> <p>Dementsprechend erfolgt die Beauftragung notwendiger Prüfungen durch den Sachkostenträger. Gleiches gilt für damit verbundene Instandsetzungen, Wartungen oder Reparaturen. Das Ergebnis notwendiger Prüfungen ist schriftlich zu dokumentieren.</p> <p>Die Schulleitung ist über erforderliche Prüfungen und Prüffristen sowie das Ergebnis durchgeführter Prüfungen vom Sachkostenträger zu informieren. Die Schulleitung hat ggf. fehlende oder ausstehende Prüfungen beim Sachkostenträger einzufordern.</p> <p>Sofern die Prüfung bestimmter Einrichtungen und Arbeitsmittel (z. B. elektrische Betriebsmittel, Erste-Hilfe-Material) im Rahmen der Budgetierung auf die Schulleitung übertragen wurde, trägt diese die Verantwortung für deren Durchführung und Dokumentation.</p> <p>In den Aufgabenbereich der Schulleitung fällt die Veranlassung und Kontrolle von regelmäßigen Sicht- und Funktionsprüfungen vor der Nutzung durch die Lehrkräfte (z. B. von elektrischen Betriebsmitteln, Maschinen, Sportgeräten, Spielplatzgeräten).</p>	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Prüfliste "Prüfpflichtige Anlagen und Betriebsmittel"</p> <p>Prüfung von Laborabzügen</p> <p>Fundstellen</p> <p>BetrSichV</p> <p>ArbStättV</p> <p>DGUV Vorschrift 3/4</p> <p>DGUV Information 203-049</p> <p>DGUV Information 202-044</p> <p>DGUV Information 202-048</p> <p>Bezugsquellen</p> <p><i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i></p> <p>DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i></p> <p>BMJ-Startseite: www.juris.de</p> <p>BAuA: www.baua.de</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes	
<ul style="list-style-type: none"> ○ 1.1.11 Wird das pädagogische und nicht pädagogische Personal sicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch betreut? 	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Der Unternehmer hat nach Maßgabe des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz- ASiG) und die hierzu erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte zu bestellen.</p> <p>Daraus ergibt sich, dass im Schulbereich die Arbeitgeberpflichten des ArbSchG, sofern sie sich auf die Ausstattung beziehen, dem Schulträger und soweit sie organisatorisch oder verhaltensbezogen sind, dem Land zuzurechnen sind.</p> <p>Die Umsetzung der daraus erforderlichen Maßnahmen ist ein Teil des Arbeitsfeldes Schule & Gesundheit gemäß dem Erlass von 2003 in der jeweils geltenden Fassung und erfolgt in Abstimmung mit dem Hess. Ministerium des Innern und für Sport, dem Hess. Sozialministerium, dem Hess. Landkreistag, dem Hess. Städtetag und der Unfallkasse Hessen.</p> <p>Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit</p> <p>Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit beraten und unterstützen z.B. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte, Personalräte in allen Bereichen des Arbeitsschutzes einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit.</p> <p>Sie beraten z.B. bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitsumgebung auch in Fragen der Ergonomie • der Organisation, Durchführung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen einschließlich psychosozialer Belastungen • dem Umgang mit Gefahrstoffen, der Organisation der Ersten Hilfe, des Brandschutzes und der Evakuierung • der Entwicklung von Präventionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit der Landesbediensteten • der Integration von Maßnahmen zum Arbeitsschutz in das Qualitätsmanagement der Schule • Mitwirkung an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses der Schule 	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen Erlass vom 15. Oktober 2009 „Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz an Schulen“; ABl. 10/09 I.2- 651.220.020-5 Gült. Verz. Nr. 7200)</p> <p>Liste der für die Schulämter zuständigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit des mas</p> <p>DGUV Vorschrift 1 DGUV Vorschrift 2 ASiG</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes	
<ul style="list-style-type: none"> ○ 1.1.11 Wird das pädagogische und nicht pädagogische Personal sicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch betreut? 	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Arbeitsmedizinische Betreuung von Landesbediensteten in Schulen</p> <p>Arbeitsmediziner/innen unterstützen u. a. bei der Ermittlung und Beurteilung von krankmachenden Arbeitsbedingungen und beraten die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Suche nach Verbesserungsmaßnahmen. Dabei berücksichtigen Sie Gesichtspunkte gesundheitsförderlicher Schulorganisation und Schulkultur und fördern alle Prozesse, die Lehrkräften helfen die schulischen Aufgaben dauerhaft gesund zu bewältigen.</p> <p>Aufgaben der arbeitsmedizinischen Betreuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung zu allen Fragen des Arbeitsschutzes in Kooperation mit der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit • Beratung und Unterstützung der Schule bei der Gefährdungsbeurteilung (Gefährdungsermittlung, Risikobeurteilung und Planung von Verbesserungsmaßnahmen) • Besichtigung von Arbeitsplätzen in der Schule unter arbeitsmedizinischen Gesichtspunkten • Beratung und Unterstützung der Schule zum Umgang mit gefährlichen Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen sowie bei der Auswahl persönlicher Schutzausrüstung • Mitwirkung an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses der Schule • Mitwirkung im Integrationsteam bei der Wiedereingliederung langfristig erkrankter Lehrkräfte • Beratung und Unterstützung der Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten in arbeitsmedizinischen Fragestellungen • Beratung und Unterstützung zur Reduzierung von Infektionsgefahren in der Schule • Durchführung anlassbezogener Untersuchungen im Zusammenhang mit arbeitsplatzbedingten Gesundheitsgefahren auf Wunsch der betroffenen Lehrkraft • Unterstützung oder Moderation schulischer Gesundheitszirkel • Informations- u. Fortbildungsveranstaltungen zu Themen des Arbeitsschutzes und der Gesundheitsförderung nach Vereinbarung 	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen Erlass vom 15. Oktober 2009 „Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz an Schulen“; ABl. 10/09 I.2- 651.220.020-5 Gült. Verz. Nr. 7200)</p> <p>Liste der für die Schulämter zuständigen Betriebsärzte des mas</p> <p>DGUV Vorschrift 1 DGUV Vorschrift 2 ASIG</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes	
<ul style="list-style-type: none"> ○ 1.1.12 Werden von der Schulleitung geeignete Personen für sicherheitsrelevante Aufgaben benannt und bekannt gemacht? 	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Grundsätzlich ist die Schulleitung für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren verantwortlich.</p> <p>Damit die notwendigen Maßnahmen in der Schule jederzeit, effektiv und angemessen durchgeführt werden können, kann die Schulleitung zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, sicherheitsrelevante Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen.</p> <p>Die Beauftragung (Pflichtenübertragung) kann nur an Beschäftigte der Schule erfolgen und muss den jeweiligen Verantwortungsbe- reich und die Befugnisse eindeutig festlegen.</p> <p>Neben der Delegation verbindlich vorgegebener sicherheitsrelevanter Aufgaben auf Mitglieder des schulinternen Krisen- teams, sicherheitsbeauftragte Lehrkräfte sowie Ersthelferinnen und Ersthelfer, kann es sinnvoll und notwendig sein, weitere Perso- nen mit besonderen Aufgaben zu betrauen.</p> <p>Praktische Erfahrungen in der Schule haben gezeigt, dass beispielsweise durch die bedarfs- orientierte Benennung von fachkundi- gen Lehrkräften, z. B. für den Bereich der Gefahrstoffe und des Brandschutzes die Schulleitung bei der Organisation eines siche- ren Schulbetriebs deutlich entlastet bzw. unterstützt werden kann.</p> <p>Vor der Delegation sicherheitsrelevanter Aufgaben hat die Schulleitung die tatsächliche Eignung der jeweiligen Lehrkraft zu prüfen. So erscheint es nicht sinnvoll, Berufseinsteiger ohne ausreichende Berufserfahrung mit solchen Aufgaben zu betrauen.</p> <p>Die Übertragung solcher spezieller Aufgaben hat schriftlich zu erfolgen und ist dem Kollegium bekannt zu geben.</p> <p>Die Schulleitung muss die benannten Lehrkräfte in regelmäßigen Abständen unterweisen.</p> <p>Die Unterweisung und Qualifizierung kann auch durch die Entsendung zu speziellen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (z. B. Fort- bildungen des Unfallversicherungsträgers) erfolgen.</p>	<p>Arbeitshilfen Beauftragungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherheitsbeauftragter innerer Schul- bereich ➤ Beauftragter für Brandschutz und Eva- kuierung ➤ Beauftragter für Erste Hilfe ➤ Beauftragter für Strahlenschutz <p>Fundstellen ArbSchG DGUV Vorschrift 1 DGUV Regel 100-001</p> <p>Erlass vom 15.10.2009 „Arbeitsschutz, Si- cherheit und Gesundheitsschutz an Schulen (I.2- 651.220.020-5 Gült. Verz. Nr. 7200)</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes	
<ul style="list-style-type: none"> ○ 1.1.13 Werden Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie des Sozialgesetzbuches IX und des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen eingehalten? 	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Bei der Übertragung von Tätigkeiten und Aufgaben an Lehrkräfte oder sonstige schulische Bedienstete, die mit besonderen Belastungen oder Gefahren verbunden sein können, hat die Schulleitung vor der Aufgabenübertragung, je nach Art der Tätigkeit, zu berücksichtigen, ob die betreffenden Person befähigt und in der Lage ist, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz erforderlichen Bestimmungen einzuhalten.</p> <p>Die Schulleitung hat auch dafür Sorge zu tragen, dass den Belangen behinderter Menschen im Schulalltag Rechnung getragen wird.</p> <p>Gleiches gilt bei der Übertragung von gefährlichen Tätigkeiten und Aufgaben durch die verantwortliche Lehrkraft an Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Schulspezifische Gefahren können sich insbesondere aus den in der Einrichtung durchgeführten Tätigkeiten, den verwendeten Stoffen sowie den vorhandenen Maschinen und Geräten ergeben. Dazu zählen z. B. Gefahren aus dem Umgang mit Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen sowie Brand- und Explosionsgefahren.</p> <p>Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler nicht in der Lage sind, die zugewiesenen Tätigkeiten zu erbringen ohne sich selbst oder andere zu gefährden, so besteht ein Beschäftigungsverbot oder eine Beschäftigungsbeschränkung für diese Tätigkeit.</p> <p>Einschlägige Regelungen findet die Schulleitung u. a. im Mutterschutzgesetz oder im Jugendarbeitsschutzgesetz (z. B. für den Umgang mit gefährlichen Maschinen oder Stoffen).</p> <p>Diese Regelungen sind von der Schulleitung, den Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern verbindlich einzuhalten.</p> <p>Weitere Regelungen z. B. zu Beschäftigungsverboten oder Beschäftigungsbeschränkungen für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen beim Umgang mit Holzbearbeitungs- maschinen sind den "Richtlinien für Sicherheit im Unterricht" zu entnehmen.</p>	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen ArbSchG JArbSchG MuSchG SGB IX BGG DGUV Vorschrift 1</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes	
<ul style="list-style-type: none"> ○ 1.1.14 Sind Betriebsanweisungen für Arbeitsplätze und Tätigkeiten mit besonderen Gefährdungen vorhanden? 	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Bedienstete der Schulen müssen im Rahmen des Unterrichts schulische Einrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe bestimmungsgemäß und im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben benutzen.</p> <p>Die bestimmungsgemäße Nutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen ist eine wesentliche Voraussetzung für sicheres Arbeiten an Schulen, z. B. im naturwissenschaftlichen Unterricht, im Technikunterricht oder in Werkstätten.</p> <p>Die bestimmungsgemäße Nutzung ergibt sich u. a. aus Betriebsanleitungen für Arbeitsmittel (z. B. Maschinen, Anlagen), Herstellerangaben (z. B. für Sport- und Spielgeräte), Sicherheitsdatenblättern für Gefahrstoffe und Betriebsanweisungen.</p> <p>Abhängig von der Schulart werden im Unterricht beispielsweise die unterschiedlichsten brennbaren Stoffe (vom Bastelkleber in der Grundschule bis zu hochexplosiven Gefahrstoffen in Berufsschulen) verwendet.</p> <p>Um beim Umgang mit gefährlichen Stoffen (z. B. brennbaren oder explosionsfähigen Stoffen) oder der Nutzung gefährbringender Geräte und Maschinen potentielle Gefährdungen von Personen zu vermeiden, sind inhaltlich ausreichende und verständliche Betriebsanweisungen bereitzustellen oder ggf. zu erstellen.</p> <p>Die Betriebsanweisungen sind in den entsprechenden Gebäudeteilen, Einrichtungen, Räumen etc. (z. B. Fachräumen für den technischen oder naturwissenschaftlichen Unterricht, Werkstätten, Laboratorien) an gut sichtbarer Stelle auszuhängen bzw. auszulegen.</p> <p>Erforderliche Betriebsanweisungen für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie sonstiges pädagogisches Personal sind von der Schulleitung bereitzustellen.</p> <p>Die Unterweisung für Lehrkräfte hat durch die Schulleitung zu erfolgen bzw. ist von ihr zu veranlassen. Die Unterweisung für Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die verantwortliche Lehrkraft.</p> <p>Für notwendige Betriebsanweisungen für die schulischen Beschäftigten des Sachkostenträgers (Hausmeister, Schulsekretärin, eigenes Reinigungspersonal) und deren Unterweisung ist der zuständige Sachkostenträger verantwortlich.</p>	<p>Arbeitshilfen Betriebsanweisungen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gefahrstoffe ➤ Biostoffe ➤ Maschinen ➤ Persönliche Schutzausrüstung ➤ Checklisten zur Auswahl von PSA <p>Fundstellen DGUV Vorschrift 1 GefStoffV BioStoffV BetrSichV DGUV Regel 100-001</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes	
<ul style="list-style-type: none"> ○ 1.1.15 Werden regelmäßig Unterweisungen für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler durchgeführt? 	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Damit Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Bedienstete der Schule Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen erkennen und entsprechend den vorgesehenen Maßnahmen auch handeln können, müssen sie auf ihre individuelle Arbeits- und Tätigkeitssituation zugeschnittene Informationen, Erläuterungen und Anweisungen bekommen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist die Unterweisung ein wichtiges Instrument, um Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und sonstigen Bediensteten der Schule ein sicherheits- und gesundheitsgerechtes Verhalten zu ermöglichen.</p> <p>Die Schulleitung hat in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal jährlich, die Lehrkräfte über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über damit verbundene Gefährdungen sowie Schutzmaßnahmen, zu unterweisen.</p> <p>Die Lehrkräfte ihrerseits haben die Schülerinnen und Schüler in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, oder anlassbezogen über sicherheitsrelevantes Verhalten zu informieren und zu unterweisen.</p> <p>Die Unterweisung gehört zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule und zur Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Lehrkräfte.</p> <p>Werden externe Personen für die Schule oder den Sachkostenträger in der Schule tätig, trifft die Unterweisungsverpflichtung den jeweiligen Unternehmer.</p> <p>Wenn beispielsweise Eltern bei der Schulhofumgestaltung eingesetzt werden, liegt die Unterweisungspflicht beim Sachkostenträger.</p> <p>Setzt die Schulleitung Eltern zur Unterstützung der Aufsichtsführung (z. B. bei Ausflügen) ein, hat die Schulleitung die Unterweisung durchführen oder zu veranlassen.</p> <p>Unterweisungen sind die auf einen konkreten Arbeitsplatz, Aufgabenbereich oder eine Tätigkeit ausgerichtete Anweisung für ein sicherheitsgerechtes Verhalten. Art und Weise sowie der Umfang müssen in angemessenem Verhältnis zur vorhandenen Gefährdungssituation stehen und auf die jeweilige Zielgruppe abgestimmt sein.</p> <p>Die Durchführung der Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.</p>	<p>Arbeitshilfen Unterweisungsanlässe durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Schulleiter ➤ Fachschaftsleiter <p>Fundstellen ArbSchG BetrSichV DGUV Vorschrift 1 GefStoffV BioStoffV DGUV Information 211-023</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

1.1 Innerer Schulbereich

- 1.1.16 Wird von der Schulleitung dafür Sorge getragen, dass Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt wird?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>In Schulen muss für die Beschäftigten (Lehrkräfte, Hausmeister etc.) und für Schülerinnen und Schüler in Fällen, in denen persönliche Schutzausrüstung (PSA) benötigt wird, um ein Ausbildungsziel zu erreichen, diese Schutzausrüstung vom jeweiligen Unternehmer zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Bei Schülerinnen und Schülern ist dies in der Regel der zuständige Sachkostenträger. Die Beschaffung sollte in enger Abstimmung mit den Fachlehrerinnen und Fachlehrern bzw. den Fachleiterinnen und -leitern oder den zuständigen Fachkonferenzen erfolgen. Gleiches gilt für notwendige PSA aufgrund der Gefahrstoff- und Biostoffverordnung oder einer Gefährdungsbeurteilung.</p> <p>Zur Verfügung stellen bedeutet, dass PSA am Einsatzort funktionsbereit vorhanden ist.</p> <p>Bei der Beschaffung ist darauf zu achten, dass nur solche PSA verwendet werden darf, für die Konformitätserklärungen vorliegen und die durch CE- Kennzeichnung kenntlich gemacht ist.</p> <p>Zur Feststellung der erforderlichen Anzahl von PSA sind unter Zugrundelegung der Arbeitsaufgabe die möglichen Gefährdungen und die Anzahl der betroffenen Personen zu ermitteln.</p> <p>Die Anschaffung und Bereitstellung von erforderlichen Schutzbrillen, Schutzhandschuhen sowie von Gehörschutz in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen durch die Sachkostenträger ist in der Regel unproblematisch.</p> <p>Ebenfalls unproblematisch ist in den meisten Fällen die Bereitstellung erforderlicher Sicherheitsschuhe für Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die einen Ausbildungsvertrag oder Ausbildungsplatz haben. Hier übernimmt der jeweilige Arbeitgeber die anfallenden Kosten.</p> <p>Bei Schülerinnen und Schülern an beruflichen Vollzeitschulen, die keinen Ausbildungsvertrag haben, kann die Kostentragungspflicht für PSA (vor allem für die Beschaffung von Sicherheitsschuhen) bei den Erziehungsberechtigten bzw. Schülerinnen und Schülern liegen.</p>	<p>Arbeitshilfen BA-Handschutz Schutzbrille Gehörschutz Checklisten zur Auswahl von PSA Handschutz Schutzbrille</p> <p>Fundstellen ArbSchG PSA -BV DGUV Vorschrift 1</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes	
<ul style="list-style-type: none"> ○ 1.1.17 Werden in der Schule sicherheitsbeauftragte Lehrkräfte für den inneren Schulbereich bestellt? 	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Die Arbeit der sicherheitsbeauftragten Lehrkräfte für den inneren Schulbereich ist für die Sicherheit und Gesundheit von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern von großer Bedeutung.</p> <p>Zu den Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten gehört die Unterstützung und Beratung der Schulleitung bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Insbesondere haben sich die Sicherheitsbeauftragten vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Nutzung vorgeschriebener Schutzeinrichtungen und persönlicher Schutzausrüstung zu überzeugen.</p> <p>Eine weitere Aufgabe besteht darin, auf Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie auf erkennbare Mängel aufmerksam zu machen und diese unverzüglich der Schulleitung zu melden.</p> <p>Sicherheitsbeauftragte Lehrkräfte haben im Rahmen ihrer Dienstaufgaben keine Weisungsbefugnis. Sie unterstützen vielmehr die Schulleitung nach dem Motto: "Vier Augen sehen mehr als zwei".</p> <p>In Schulen bis zu 1000 Schülerinnen und Schülern ist mindestens eine sicherheitsbeauftragte Lehrkraft zu bestellen.</p> <p>In Schulen mit über 1000 Schülerinnen und Schülern mindestens zwei.</p> <p>Im Ausnahmefall kann in Schulen mit weniger als 200 Schülerinnen und Schülern die Schulleiterin oder der Schulleiter die Aufgabe der/des Sicherheitsbeauftragten übernehmen (aufgrund der Aufgabenüberschneidung nicht empfehlenswert!).</p> <p>Die Bestellung der sicherheitsbeauftragten Lehrkräfte durch die Schulleitung hat unter Mitwirkung der Personalvertretung, bei Bestellung einer schwerbehinderten Lehrkraft auch der Schwerbehindertenvertretung, in schriftlicher Form zu erfolgen</p> <p>Für die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten im äußeren Schulbereich (z. B. Hausmeister, Schulsekretärin) ist der zuständige Sachkostenträger verantwortlich.</p>	<p>Arbeitshilfen Sicherheitsbeauftragte/-er für den inneren Schulbereich“</p> <p>Fundstellen DGUV Vorschrift 1 DGUV Information 202-058 Erlass vom 15. Oktober 2009 „Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz an Schulen“; ABl. 10/09 I.2- 651.220.020-5 Gült. Verz. Nr. 7200)</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p><input type="checkbox"/> 1.1.19 Wird den Sicherheitsbeauftragten des inneren Schulbereichs die Teilnahme an Fortbildungen des Unfallversicherungsträgers ermöglicht?</p>	
<p>Damit die sicherheitsbeauftragte Lehrkraft ihre Aufgaben in der Schule nachhaltig wahrnehmen kann, benötigt sie eine entsprechende Unterweisung vor der Aufnahme der Tätigkeit sowie eine regelmäßige Fortbildung.</p> <p>Um sicherheitsbeauftragte Lehrkräfte kontinuierlich, zeitnah und möglichst flächendeckend fortbilden zu können, sind die Schulungsangebote der Unfallkasse Hessen sowie des Hessischen Kultusministeriums zu nutzen.</p> <p>Die Teilnahme an den dezentralen Fortbildungen ist für sicherheitsbeauftragte Lehrkräfte kostenlos.</p> <p>Die Schulleitung hat den sicherheitsbeauftragten Lehrkräften Gelegenheit zu geben, an den dezentralen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Unfallkasse Hessen und des HKM bzw. der Staatlichen Schulämter teilzunehmen.</p>	<p>Arbeitshilfen UKH- Seminar Gesamtverzeichnis HKM- Fortbildung</p> <p>Fundstellen DGUV Vorschrift 1 DGUV Information 202-058</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de</p>